

**Richtlinie für die Abwicklung von Projekten gemäß
§§ 26, 27 und 28 UG 2002**

08/08

Grundsätze

Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Akademie begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

I. § 26 - Projekte

Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität finanziert werden, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter. Diese individuellen Rechte und Pflichten regelt der § 26 UG 2002.

(1) Definition

Jede/r wissenschaftliche Mitarbeiter/in hat grundsätzlich das Recht, Forschungsförderungsmittel und nationale / internationale Forschungsprojekte zu beantragen und zu übernehmen.

Diese Projekte werden weiterhin von dem/der Projektleiter/in im eigenen Namen durchgeführt; d.h. Verträge werden ad-personam abgeschlossen und sind daher nicht Teil der Universitätsgebarung. Die Haftung trägt der/die Projektleiter/in. Aus der Genehmigung zur Durchführung eines § 26 Forschungsvorhabens lässt sich kein Anspruch gegenüber der Akademie auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen ableiten. Für alle Verpflichtungen oder Ansprüche aus ad-personam Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens stehen oder daraus resultieren, haftet allein die bzw. der den Vertrag unterzeichnende Auftrags- oder Förderungsnehmerin bzw. Auftrags- oder Förderungsnehmer.

(2) Meldepflicht

Das jeweilige Forschungsvorhaben ist vom/von der wissenschaftlichen Angehörigen mit Stellungnahme des/der Leiters/in des Institutes vor Unterfertigung der entsprechenden Verträge dem Rektorat zu melden. Das Vorhaben kann nur untersagt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Projektes verletzt sind oder eine Vereinbarung über den vollen Kostenersatz nicht vorliegt. Erst nach erfolgter Kenntnisnahme seitens des Rektorats wird das Controlling durch den Rektor/die Rektorin beauftragt einen Innenauftrag für das Projekt zu eröffnen. Der Projektleiter ist für die ordnungsgemäße Zubuchung der Kosten sowie für die Kostenverfolgung verantwortlich.

Die Meldung muss folgende Angaben beinhalten:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Finanzierungsplan (Angabe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben),
- Angaben über die geplante Einstellung von Mitarbeitern,
- Angaben über den eventuellen Erwerb von Anlagen,
- Angaben über Nutzungsrechte,
- Stellungnahme des Institutsleiters (gem. Punkt 2),
- Angaben über die Nutzung von Universitätsressourcen,
- ein Vorschlag für den vollen Kostenersatz.

(3) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 26 (2) sind:

- Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis
- Nachweis, dass die Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Akademie hinsichtlich Forschung und Entwicklung/ Erschließung der Künste nicht beeinträchtigt werden
- Nachweis, dass der Lehrbetrieb und die Rechte/ Pflichten anderer Akademieangehöriger unbeeinträchtigt bleiben.

Die Nachweise werden durch die Stellungnahme des/der Leiters/in der OE erbracht.

(4) Projektverwaltung

a) Mitarbeiter/innen an einem Projekt gem. § 26 UG 2002 sind auf Vorschlag des/der Projektleiters/in gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen. Gemäß § 107 Abs 2 UG 2002 kann in diesem Fall von einer Ausschreibung abgesehen werden. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen (auch freier Dienstverträge) sind grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vizerektorin für Personal, Ressourcen und Frauenförderung berechtigt. Die Verwaltung dieser Dienstverhältnisse obliegt der Personalabteilung. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

b) Die buchhalterische Verwaltung wird in der Regel vom Rechnungswesen (Buchhaltung, Controlling) in einem eigenen Buchungskreis durchgeführt werden. Zwingend vorgeschrieben ist jedenfalls die Führung einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung, deren rechnerische Richtigkeit von der Buchhaltungsleitung zu bestätigen ist.

c) Alle laufenden Kosten des Projektes wie z.B. Sachkosten, Investitionen und Personalkosten sind aus § 26-Projektmitteln zu decken. Gem. UG 2002 ist für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Akademie ein voller Kostenersatz (Einzelkosten¹ und ein angemessener Teil der Verwaltungskosten) an die Akademie zu leisten. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Akademie Berücksichtigung findet. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird aus diesem Grund eine Pauschale von 10% des erwirtschafteten Ertrages je Projekt eingehoben. Ist dies nicht möglich, muss unter Anführung von triftigen Gründen beim Rektor, um Dispens dieser Regelung ersucht werden.

d) Im Falle eines negativen Auftragserfolgs, ist der Projektverantwortliche zur Deckung dieser Überziehung heranzuziehen. **Keinesfalls darf Institutsbudget (Bundesbudget) zur Deckung/Stützung von § 26 - Aufträgen herangezogen werden.**

e) Jahresabschluss: Am Jahresende ist eine geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen, sofern die Abwicklung nicht über die Buchhaltung der Akademie erfolgt. In die Gewinn- und Verlustrechnung der Akademie fließen die geleisteten Kostenersätze ein. In den Erläuterungen zum Jahresabschluss wird lediglich der Umfang der § 26 Projekte angeführt.

¹ Unter Einzelkosten versteht man Kosten, die direkt einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können. Bei diesen direkten Kosten handelt es sich in der Regel um Personalkosten und Sachmittel. Die anteiligen Gemeinkosten müssen möglichst verursachungsgerecht mittels interner Leistungsverrechnung auf alle Kostenträger aufgeteilt werden.

II. § 27 - Projekte

(1) Definition

Jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit der Akademie ist zum Abschluss von Verträgen gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002 im Namen der Akademie berechtigt. Es bedarf hierzu keiner weiteren Bevollmächtigung, jedoch ist das Rektorat vor jedem Vertragsabschluss umgehend zu informieren. Erst nach erfolgter Kenntnisnahme seitens des Rektorats wird das Controlling durch den Rektor/die Rektorin beauftragt einen Innenauftrag für das Projekt zu eröffnen. Der Projektleiter ist für die ordnungsgemäße Zubuchung der Kosten sowie für die Kostenverfolgung verantwortlich.

(2) Allgemeines

a) Mitarbeiter/innen an einem Projekt gem. § 27 UG 2002 sind auf Vorschlag des Projektleiters gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen. Gemäß § 107 Abs 2 UG 2002 kann in diesem Fall von einer Ausschreibung abgesehen werden. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen (auch freie Dienstverträge) sind grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vizerektorin für Personal, Ressourcen und Frauenförderung berechtigt. Die Verwaltung dieser Dienstverhältnisse obliegt der Personalabteilung. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

b) Für die Inanspruchnahme für Personal- und Sachmittel der Universität ist voller Kostenersatz zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Akademie Berücksichtigung findet. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird aus diesem Grund eine Pauschale von 10% des erwirtschafteten Ertrages je Projekt eingehoben. Ist dies nicht möglich, muss unter Anführung von triftigen Gründen beim Rektor, um Dispens dieser Regelung ersucht werden.

c) Die aufgrund der nach § 27 abgeschlossenen Verträge erwirtschafteten Gewinne bzw. erworbenen Vermögen und Rechte sind sofern keine Zweckwidmung vorliegt für Zwecke der entsprechenden OE zu verwenden.

d) Bei Missbrauch kann dem/der Leiter/in der OE die Berechtigung vom Rektorat entzogen werden.

e) Im Falle der Haftung der Akademie im Rahmen von Rechtsgeschäften nach § 27 UG 2002 werden zunächst die Mittel der OE selbst herangezogen.

(3) Informationspflicht

Die Information an das Rektorat sollte enthalten:

- den Vertragsentwurf,
- Angaben über den Bedarf an Personal bzw. weiteren Ressourcen,
- Angaben über Nutzungsrechte,
- Angaben über eventuelle Vorfinanzierungserfordernisse,
- Vorschlag über den vollen Kostenersatz,
- Projektplan und Kostenkalkulation über die Laufzeit,
- gegebenenfalls einen Antrag über die Bevollmächtigung des/der Projektleiters/in.

(4) Projektverwaltung

a) Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages bzw. des bestätigten Projektauftrages sowie der Projektplan und eine Kostenkalkulation, sind vor Projektstart an das Controlling zwecks Vergabe eines Projekt-Innenauftrages mit entsprechender Budgetbedeckung zu übermitteln.

b) Die Abwicklung erfolgt über ein § 27-Projekt-Bankkonto pro Institut, Gemädegalerie, Kupferstichkabinett und Bibliothek. Die Darstellung der aktuellen Projekt-Kontostände ist den ProjektleiterInnen durch den Zugang zum Berichtswesen jederzeit möglich.

c) Die Projekte gehen als Teil der Universitätsgebarung in die jährliche Bilanz der Akademie ein.

d) Im Falle eines negativen Auftragserfolgs, ist der Projektverantwortliche zur Deckung dieser Überziehung heranzuziehen. **Keinesfalls darf Institutsbudget (Bundesbudget) zur Deckung/Stützung von § 27 - Aufträgen herangezogen werden.**

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Berechtigte und Bevollmächtigte gemäß § 27 zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte im Namen der Akademie **nicht berechtigt** sind:

- Beitritt zu Vereinen
- Gründung von und Beteiligung an Unternehmen
- Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (z.B. Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, Aufnahme von Bildungs Kooperationen wie etwa Doppeldiplomprogramme)
- An- bzw. Vermietung von unbeweglichen Sachen (insbesondere Räumlichkeiten). Der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte ist dem Rektorat vorbehalten.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss jedenfalls **der Genehmigung durch die Universitätsleitung**:

- Ratengeschäfte, die mit Zinsen verbunden sind und/oder den Preis erhöhen
- Leasingverträge, Versicherungsverträge, Darlehensverträge
- Annahme von Schenkungen, soweit es sich um eine Anlage handelt; andere Schenkungen bedürfen lediglich einer Meldung an die Quästur
- Anschaffung einer Anlage aus Subventionsmittel

III. Vollmachten gem. § 27 Abs. 2 iVm § 28 UG 2002 im Drittmittelbereich

(1) Definition

Der Rektor kann gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002 neben den LeiterInnen der Organisationseinheiten auch andere Angehörige der jeweiligen Organisationseinheit für den Abschluss von Verträgen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 im Rahmen von konkreten Projekten ermächtigen.

(2) Vorgehensweise

Die LeiterInnen der Organisationseinheiten unterbreiten dem Rektor einen Vorschlag, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine diesbezügliche Vollmacht erhalten sollen. Die Vorschläge sind schriftlich einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:

- Position innerhalb der OE,
- Anstellungsverhältnis,
- Projekterfahrung,
- Angabe über frühere, erfolgreich abgewickelte Projekte
- Bezeichnung der Geschäftsfelder der beantragten Bevollmächtigung
- Alle Angaben gemäß II.

Der Rektor teilt dem/der Leiterin der OE und der(m) betroffenen Mitarbeiterin/Mitarbeiter seine Entscheidung zur Bevollmächtigung mit; gleichzeitig werden diese Personen im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Rahmenbedingungen der vorliegenden Richtlinie ist ein Entzug der Bevollmächtigung durch das Rektorat jederzeit möglich.

(3) Rahmenbedingungen

a) Projektleiter/innen sind bevollmächtigt, im Namen der Universität die in den laufenden Geschäftsbetrieb des Projektes fallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit sie eine

Laufzeit von 6 Monaten und ein Vertragsvolumen von € 15.000,- pro Rechtsgeschäft nicht überschreiten.

b) Jedes Rechtsgeschäft, das eine Laufzeit von 6 Monaten und ein Vertragsvolumen von € 15.000,- überschreitet, kann nur gemeinsam mit dem Rektorat unterzeichnet werden.

c) Zum Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen ist grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vizerektorin berechtigt. Eine Kopie des jeweiligen Vertrages ist der Personalabteilung zu übermitteln, um eine Abrechnung auf den § 27 Innenauftrag gewährleisten zu können.

d) Bei der Abwicklung der Geschäfte sind die gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensvorschriften einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestellvorgänge, Zahlungsmodalitäten und auf die Einhaltung des Bundesausreibungsgesetzes.

e) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei der Vertragserstellung und Abwicklung des Vertragsgegenstandes die Sorgfaltspflichten hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz einzuhalten. Sie haben sicherzustellen, dass die Subeinheit der sie angehören, über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.

f) Die Bevollmächtigten haften für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Projektmitteln.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, Bevollmächtigte gemäß § 28 zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte im Namen der Akademie **nicht berechtigt** sind:

- Beitritt zu Vereinen
- Gründung von und Beteiligung an Unternehmen
- Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (z.B. Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, Aufnahme von Bildungsk Kooperationen wie etwa Doppeldiplomprogramme)
- An- bzw. Vermietung von unbeweglichen Sachen (insbesondere Räumlichkeiten). Der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte ist dem Rektorat vorbehalten.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss jedenfalls **der Genehmigung durch die Universitätsleitung**:

- Ratengeschäfte, die mit Zinsen verbunden sind und/oder den Preis erhöhen
- Leasingverträge, Versicherungsverträge, Darlehensverträge
- Annahme von Schenkungen, soweit es sich um eine Anlage handelt; andere Schenkungen bedürfen lediglich einer Meldung an die Quästur
- Anschaffung einer Anlage aus Subventionsmitteln